

## **Merkblatt für Filmtheaterbetreiber\*innen zur Einreichung von Kinopreisen und Auszeichnungen**

Stand: 21.12.2020

Die MFG empfiehlt bei Erstanträgen vor Antragseinreichung ein projektbezogenes Beratungsgespräch mit dem jeweils zuständigen Ansprechpartner\*in. Dies kann ggf. auch telefonisch erfolgen.

Gefördert werden nur Maßnahmen, die den kulturellen und wirtschaftlichen Förderzielen gemäß Ziff. 2.1 der MFG Vergabeordnung für die baden-württembergische Filmförderung vom 1.7.2020 (VO) entsprechen.

Nicht gefördert werden können Maßnahmen, die ein Projekt erwarten lassen, das gegen die Verfassung oder gegen Gesetze verstößt.

Antragsberechtigt für Kinopreise und Auszeichnungen nach Ziff. 6.3 der MFG Vergabeordnung sind gewerbliche Filmtheaterbetreiber\*innen aus Baden-Württemberg. Vergeben werden dotierte und undotierte Kinopreise an Filmtheaterbetreiber\*innen, die während des abgelaufenen Jahres ein qualitativ besonderes Filmprogramm mit angemessenem Anteil deutscher Filme und Kinderfilme (einschließlich Kurzfilme) vorgeführt haben.

Prämiert wird das Programm entweder eines Filmtheaters oder eines Saals/mehrerer Säle in einer von vier Kategorien:

- Jahresfilmprogramm
- Besondere Filmreihen
- Kinder-und Jugendprogramm
- Programmaktionen/-ideen

Dadurch soll auch die Initiative vieler Filmtheater unterstützt werden, ein Programm mit künstlerisch wertvollen Filmen anzubieten und dafür neue Besuchergruppen anzusprechen. Der Kinopreis soll die Öffentlichkeit auf die Qualität des angebotenen Filmprogramms aufmerksam machen.

**Ihre Antragsunterlagen können nur bearbeitet werden, wenn sie der MFG fristgerecht und vollständig vorgelegt werden. Nachreichungen an die Juror\*innen sind nach Ablauf der Antragsfrist leider nicht mehr möglich. Ungeachtet dessen ist die MFG schriftlich über alle wesentlichen Veränderungen des Projektes nach Antragstellung unter Beifügung der relevanten Unterlagen zu informieren.**

## **Einreichtermine, Formulare und Vergabeordnung**

Die Anträge auf Kinopreise können nach Ablauf des Jahres, für das eine Auszeichnung beantragt wird, bei der MFG eingereicht werden. Einreichtermine, Antragsformulare sowie die aktuelle „Vergabeordnung für die baden-württembergische Filmförderung“ (VO) befinden sich zum Download auf [film.mfg.de](http://film.mfg.de).

Die Antragsformulare sind als beschreibbare und speicherfähige PDF-Dateien ausgestaltet. Bitte machen Sie sich vor Antragstellung mit der Vergabeordnung vertraut. Für die Wahrung der Antragsfrist (Einreichtermin) ist das Datum des Eingangs bei der MFG maßgeblich.

Sollten noch einzelne Anlagen fehlen, bitten wir Sie um eine stichhaltige Begründung. Die fehlenden Anlagen sind unverzüglich nachzureichen; liegen diese nicht mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Jurysitzung vor, behält sich die MFG vor, Ihren Antrag aus formalen Gründen abzulehnen.

## **Antragsunterlagen**

Bitte füllen Sie das Antragsformular vollständig aus und fügen alle beizufügenden Anlagen sowie ggf. weitere aktuelle Angaben bei.

Beim Ausfüllen des Antragsformulars ist auf eine korrekte Bezeichnung der Betreiberfirma, des auszuzeichnenden Filmtheaters sowie ggf. des Saals, auch im Hinblick auf die eventuelle spätere Urkundenbeschriftung, unbedingt zu achten.

Das Antragsformular ist im Original mit allen Anlagen **1-fach in Papierform** vorzulegen und an den vorgesehenen Stellen von einer/den vertretungsberechtigten Person/en rechtsverbindlich zu unterschreiben und mit dem Firmenstempel zu versehen. Die Vertretungsberechtigung ist durch einen aktuellen Auszug des Handelsregisters oder anhand anderweitiger Unterlagen nachzuweisen.

Das **Antragsformular nebst allen Anlagen** ist **1-fach** auf **CD/DVD/USB-Stick** (nicht: Weblink o.Ä.) einzureichen.

Bitte speichern Sie die Anlagen im PDF-Format und benennen Sie den Antrag und die Anlagen nach folgendem Schema:

Antragsformular.pdf bzw. Anlage\_Nr\_x\_XYZ.pdf

(x entspricht der von Ihnen gewählten Anlagennummer und XYZ dem Inhalt der Anlage-datei.)

Sollten mehrere Dokumente zu einer Anlage gehören, bezeichnen Sie diese bitte mit a,b,c, fortlaufend. Beispiel:

Anlage\_Nr\_2a\_Beschreibung des Filmtheaters.pdf

Anlage\_Nr\_2b\_Marketingaktivitäten.pdf

Anlage\_Nr\_2c\_Programmheft.pdf

Bitte legen Sie keine Unterordner an und verzichten Sie auch auf Umlaute und Sonderzeichen in der Dateibenennung. Filmbeispiele, Bildmaterial oder ähnliches sollte in einem gängigen PC und Mac tauglichen Datenformat abgespeichert werden.

Bitte vermerken Sie im Antrag auch, wenn weitere Unterlagen (z.B. Ansichtsmaterialien) beiliegen.

Lückenlose Angaben zum Programm des Filmtheaters, insbesondere über Art und Umfang der Vorstellungen oder Veranstaltungen sowie zu Besucherzahlen, werden vorausgesetzt. Bei *Besonderen Filmreihen, Kinder- und Jugendfilmprogramm* oder *Programmaktionen/-ideen* sollten diese zu bewertenden Programmteile im Gesamtprogramm kenntlich gemacht oder zusätzlich separat dargestellt werden.

Zur Berücksichtigung in der Gesamtbewertung wird um eine Beschreibung des Filmtheaters und seines Programms sowie der Marketingaktivitäten gebeten:

- Programmhefte, Anzeigen, Werbematerial, Fotomaterial
- Kurzcharakteristik
  - des Filmtheaters (baulicher Zustand, letzte Renovierung etc.)
  - des Programms (Erstaufführung, Repertoire, Kinderfilme)
  - der Einschätzung des Marktpotentials am Ort
  - der örtlichen Gegebenheiten
  - der technischen Ausstattung
- Angaben zu Sonderveranstaltungen oder
- Kooperationen mit Bildungseinrichtungen (VHS, Jugendpflege etc.)

Folgende Angaben zur Größe Ihres Unternehmens werden benötigt:

- Anzahl Beschäftigte,
- Standort des Vorhabens,
- Umsätze der letzten beiden Kalenderjahre.

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular stimmen Sie zu, dass Ihre Antragsunterlagen Eigentum der MFG Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg mbH werden und auch im Fall der Nichtförderung keine Rücksendung der Antragsunterlagen nebst Anlagen erfolgt. Dies gilt auch für mit übersandte CDs, DVDs, USB-Sticks etc. Die Unterlagen werden nach der Förderentscheidung fachgerecht entsorgt.

Die Zuerkennung der ggf. bewilligten Kinopreise erfolgt nach den Bestimmungen der „Dritte Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen“.

Bitte beachten Sie, dass Sie vor Auszahlung eines zugesprochen Kinopreises gebeten werden, aktuelle Angaben zu allen von Ihrem Unternehmen beantragten und Ihrem Unternehmen gewährten Kleinbeihilfen sowie sonstiger für den Verwendungszweck bestimmten staatlichen Beihilfen (etwa auf Basis der AGVO oder der „de-minimis“ Regelungen) zu machen. Die MFG wird Ihnen hierzu noch ein zu verwendendes Formular zukommen lassen.

### **Ökologische Nachhaltigkeit**

Für die MFG ist eine ressourcenschonende Herstellungsweise bei allen geförderten Projekten von großer Bedeutung. Die MFG bittet um eine entsprechende Auskunft zur ökologischen Nachhaltigkeit in Form einer Anlage.

## **Gewerblichkeit**

Zum Nachweis der Gewerblichkeit sind der MFG geeignete Unterlagen als Anlage zum Antrag zu übermitteln. Hierzu gehören insbesondere:

- bei GbR und anderen Personengesellschaften (soweit diese nicht in einem Register einzutragen sind), Einzelkaufleuten (inkl. „e.K.“), Vereinen, Genossenschaften: aktuelle Gewerbeanmeldung/en (bei GbR: jeweils aller Gesellschafter auf die GbR)
- bei eingetragenen Einzelkaufleuten („e.K.“), Kapitalgesellschaften, Vereinen, Genossenschaften, Einzelkaufleuten (sofern eingetragen) und Personengesellschaften (bei GbR falls im Register eingetragen): Aus dem jeweiligen Register (Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsregister) ein sogenannter „chronologischer“ oder „historischer“ Auszug
- bei Vereinen, Genossenschaften: Aktuell gültige und dem jeweiligen Register vorliegende Satzung (in der Satzung muss ausdrücklich der Betrieb mindestens des Kinos, für das die Investitionsförderung beantragt wird, als gewerbliches Kino geregelt sein; eine Formulierung, nach der der Kinobetrieb als nicht gewerblich oder Ähnliches vorgesehen ist, wäre schädlich)
- bei Vereinen, Genossenschaften, gGmbH, sonstigen gemeinnützigen Organisationsformen: Schriftliche Bestätigung des Steuerberaters, gerichtet an die MFG, dass
  - zumindest das Kino, für das die Investitionsförderung beantragt wurde, oder aber der Kinobetrieb insgesamt (insbesondere steuerrechtlich) gewerblich geführt wird und
  - weder eine Beantragung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit (als separate, evtl. auch nur vorläufige Anerkennung oder im Rahmen der steuerlichen Jahresabschlüsse) beim zuständigen Finanzamt bisher nicht erfolgte, noch für das aktuelle Jahr vorgenommen werden wird bzw.
  - für den Fall einer erfolgten Beantragung, dass der Antrag abgelehnt wurde und dagegen keine Rechtsmittel eingelegt wurden/werden und auch keine Neubeantragung für das laufende Jahr mehr erfolgen wird.

Die MFG behält sich im Einzelfall die Anforderung weiterer Unterlagen und/oder Erklärungen vor.

## **Allgemeine Hinweise:**

Bei der Vergabe der Kinopreise handelt es sich um staatliche Beihilfen. Für diese Fördermaßnahmen zur nach der Ziffer 6,3 nebst allen Unterpunkten der VO gelten die Bestimmungen der „Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen“ sowie ergänzend die einschlägigen Regelungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung der EU (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) (EU-ABL L 187/1 vom 26.6.2014, S.1), insbesondere die Bestimmungen des Artikels 53 AGVO.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

Einem Unternehmen in Schwierigkeiten dürfen keine Förderungen gewährt werden. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Vergabeordnung gewährt werden.

Soweit die „de-minimis Verordnung“, die AGVO, die VO und dieses Merkblatt keine gesonderten Regelungen enthalten, finden für Kinopreise grundsätzlich ergänzend die Regelungen des Filmförderungsgesetz des Bundes (FFG) nebst den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften („Richtlinien“) der FFA in der jeweils zum Zeitpunkt der Förderungsentscheidung geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

**Ansprechpartner\*innen:**

**Maria Gomez**

[gomez@mfg.de](mailto:gomez@mfg.de)

Telefon: 0711 907 15-416

**Christina Hasenmüller**

[hasenmueller@mfg.de](mailto:hasenmueller@mfg.de)

Telefon: 0711 907 15-409